



Flug-und Platzordnung

für das Vereinsgelände des MFC Mettenheim e.V.
(Fassung vom 05.01.2001, überarbeitete Ausgabe vom 28.11.2018)

Zu Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beim Modellflugbetrieb, werden von der Vorstandschaft als Ergänzung zur Satzung folgende Bestimmungen und Auflagen festgesetzt:

1. Jeder Pilot muß sich vor Aufnahme des Flugbetriebes in das Flugleiterbuch eintragen (auch mit 2,4 GHz Anlagen).
2. **Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 3 Flugmodellen** ist ein Flugleiter einzuteilen. Jedes volljährige Mitglied (mit Unterweisung in Erster Hilfe) ist verpflichtet, sich als Flugleiter zur Verfügung zu stellen. Der Flugleiter ist über die Vereinshaftpflichtversicherung versichert.
3. Die hauptsächlichen Aufgaben des Flugleiters sind u.a.:
 - a) Überwachung des Flugbetriebes hinsichtlich der Sicherheit der Anwesenden am und außerhalb des Fluggeländes.
 - b) Fernhalten der Zuschauer in angemessenem Abstand vom Fluggelände.
 - c) Bei Notwendigkeit, Einteilung der Flugreihenfolge; z.B. bei mehrfacher Kanalbelegung oder bei starkem Flugbetrieb.
 - d) Unverzügliche Meldung von Unfällen und besonderen Vorkommnissen an den Vorstand.
 - e) Eintragen aller Unregelmäßigkeiten in das Flugleiterbuch
 - f) Piloten die offensichtlich unter dem Einfluss einer psychoaktiven Substanz (z.B. Alkohol / Drogen u.dgl.) stehen, ist ein Flugverbot zu erteilen.
4. **Die Anordnungen des Flugleiters sind unumstößlich, seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.**
5. Bei Verstößen gegen die Flug-und Platzordnung muß der Flugleiter den Betroffenen warnen. In Wiederholungsfällen kann er ein befristetes Flugverbot verhängen. Bei wiederholten und grob fahrlässigen Verstößen kann der Betroffene vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Flugleiter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
6. Der Flugbetrieb darf nur mit einem flugtüchtigen Modell, sowie einer funktionstüchtigen, den Vorschriften der Regulierungsbehörde für Telekommunikation entsprechenden Fernsteuerung aufgenommen werden.
7. Der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren, sowie das Einlaufen lassen dieser Motoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

An Werktagen von 8.00 bis 12.00Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr
An Sonn-und Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr.

Unabhängig von dieser Zeitregelung ist der Flugbetrieb mit Modellen aller Art, immer eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.

An Allerheiligen besteht ganztägig Flugverbot!



8. Der Betrieb sämtlicher Verbrennungsmotoren ist nur mit wirksamen Schalldämpfern erlaubt. Alle Piloten müssen **eigenverantwortlich** ihre Modelle mit Verbrennungsmotoren vor dem Erstflug einer Schallpegelmessung unterziehen. Messungen betroffener Modelle, sowie die Ausstellung des Lärmpasses erfolgt durch die im Vereinsaushang aufgeführten Messbeauftragten.
9. **Das fahren von Flugmodellen mit laufendem Motor ist im Pilotenraum verboten.**
10. Während des Flugbetriebes dürfen sich nur die unmittelbar daran beteiligten Personen auf dem Fluggelände aufhalten.
Das Abstellen von Flugmodellen auf der Start- und Landebahn ist verboten.
Start und Landung sämtlicher Flugmodelle haben nur auf dem Fluggelände zu erfolgen. Die Piloten haben ihre Modelle innerhalb des Flugraumes zu steuern (siehe 13).
Die Flughöhe von max. 100m ist mit allen Modellen einzuhalten.
11. Das Anfliegen von bemannten Flugzeugen sowie das tiefe Überfliegen von Personen ist **strengstens verboten**. Schnelle Modelle haben langsameren auszuweichen!
12. **Bei Arbeiten auf dem Fluggelände besteht generelles Flugverbot.**
Wird auf den angrenzenden Grundstücken gearbeitet, soweit diese im Bereich des Flugraumes liegen, besteht Flugverbot für **alle Flugmodelle**.
13. Der Flugraum ist begrenzt:
in östlicher Richtung durch die Straße
in westlicher Richtung ca. 250m
in nördlicher Richtung bis zum Bach
in südlicher Richtung durch den Zufahrtsweg/Sicherheitszaun.
14. Gastfliegern ist der Flugbetrieb nur zu genehmigen, wenn eine gültige Haftpflichtversicherung besteht und sich das Modell in einem flugtüchtigen Zustand befindet. Bei Verbrennermotoren ist der Schallpegel zu prüfen, oder nachzuweisen.
Der Gastflieger hat den Vordruck Tagesmitgliedschaft auszufüllen und zu unterschreiben.
15. Sämtliche Fahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Der Zufahrtsweg zum Fluggelände ist von Fahrzeugen freizuhalten.
Auf dem gesamten Fluggelände, einschließlich des Parkplatzes und Pilotenraumes, sowie in den Vereinsheimräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
16. Bei der Bergung von fehlgelandeten, bzw. abgestürzten Modellen ist darauf zu achten, dass Flurschäden vermieden, bzw. gering gehalten werden.
17. Grundsätzlich sind alle Teilnehmer am Modellflugbetrieb verpflichtet, sich vor dem Einschalten ihres Senders zu vergewissern, daß der verwendete Frequenzkanal (betrifft 35 + 40 MHz) frei ist. Benutzte Kanäle sowie das 2,4 GHz Frequenzband müssen auf der Frequenztafel mit den entsprechenden Kennzeichnungsmarken belegt werden. Nicht benutzte Sender sind zur Senderablage zu bringen.



18. Kenntnisnachweis

- a) Flüge unter 100m Flughöhe und bis 2kg Modellfluggewicht sind ohne Kenntnisnachweis erlaubt.
- b) Flüge mit Modellen, mit einem Fluggewicht über 2kg, sind mit Flugleiter ohne Kenntnisnachweis erlaubt.
- c) Flüge mit Modellen, mit einem Fluggewicht über 2kg, sind ohne Flugleiter nur mit Kenntnisnachweis erlaubt.

19. Kennzeichnungspflicht

Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 Gramm unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

20. Grundsätzlich sind die Bestimmungen und Auflagen in der Aufstiegs genehmigung der Regierung von Oberbayern, Luftamt Süd zu beachten. Eine Abschrift liegt im Vereinsheim auf!

Wegen der Änderung der Luftverkehrsordnung zum 07. April 2017 und den zusätzlichen Pflichten seit dem 01. Oktober 2017, war eine Anpassung der Flug- und Platzordnung notwendig.

Mettenheim, den 28.11.2018

Franz Mittermeier

1. Vorstand

Konrad Edmeier

Schriftführer

MFC METTENHEIM E.V.
1. VORSTAND
FRANZ MITTERMEIER
ISENSTRASSE 13 B
84539 AMPFING

MFC METTENHEIM E.V.
SCHRIFTFÜHRER
KONRAD EDMEIER
PETTENKOFERRING 9
84453 MÖHLDORF